

Zur Vorlage bei der zuständigen Behörde

Geschäftsbereich für  
Kraftfahrtechnik und  
Verkehr

Institut für  
Kraftfahrtechnik /  
Gefahrgutwesen

Prüfzentrum Wien  
A-1230 Wien  
Deutschstraße 10  
Telefon:  
+43 1 / 610 91  
Fax: DW 6555  
eMail:pzw@tuev.or.at

## Akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle

### Prüfbericht

**Ansprechpartner:**  
Hr. FLEISCHER  
DW 6473  
eMail: fl@tuev.or.at

**Antragsteller** : Firma  
Autosonderzubehör  
FRITZ PAKFEIFER  
  
Wallensteinstraße 61 - 63  
A - 1200 W i e n



Eingang der Prüfgegenstände : 14.04.2003  
Prüfdatum : - 16.09.2003

**Akkreditierte  
Prüfstelle,  
Überwachungsstelle,  
Zertifizierungsstelle;  
Kalibrierstelle**

Notified Body 0408

### 1. Prüfbericht (Befund)

#### Aufgabenstellung

**Vereinssitz und  
Geschäftsführung:**  
A-1015 Wien  
Krugerstraße 16  
Tel.: +43 1/514 07-0  
Fax: DW 6005  
eMail:office@tuev.or.at

Auftragsgemäß wurden die nachstehend angeführten Anbauteile, in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt 744 „Prüfung von Luftleiteinrichtungen an Personenkraftwagen und PKW-Kombi“ in der Fassung 07.91, geprüft.

**Geschäftsstellen** in  
Bludenz, Dornbirn,  
Eisenstadt, Graz,  
Innsbruck, Klagenfurt,  
Lauterach, Linz, Marz,  
Salzburg, Wels und  
Wien

**Tochtergesellschaften**  
in Athen, Budapest,  
München, Prag,  
Ravenna, Teheran und  
Wien

**Bankverbindungen:**  
CA 0066-28978/00  
BA 220-101-949/00  
PSK 7072.756

**Beschreibung des Prüfgegenstandes**

Hersteller : Autosonderzubehör  
FRITZ PAKFEIFER  
Wallensteinstraße 61 - 63  
A - 1200 W i e n

Art : Anbauteile bestehend aus:

**Heckflügel Variante 1:**

Typ : SAUSWING  
Werkstoff : Glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK)  
Befestigung : Schraubverbindung gemäß Anbauanleitung mit Fangseilen  
Kennzeichnung : Typ im Werkstoff eingearbeitet oder auf Klebeschild  
Ort der Kennzeichnung : an der Unterseite in der Mitte

Hauptabmessungen

Länge : 1440 mm

**Heckflügel Variante 2:**

Typ : SASHOGUN1  
Werkstoff : Glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK)  
Befestigung : Schraubverbindung gemäß Anbauanleitung mit Fangseilen  
Kennzeichnung : Typ im Werkstoff eingearbeitet oder auf Klebeschild  
Ort der Kennzeichnung : an der Unterseite in der Mitte

Hauptabmessungen

Länge : 1380 mm

### Heckflügel Variante 2:

Typ : SASHOGUN2  
Werkstoff : Glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK)  
Befestigung : Schraubverbindung gemäß Anbauanleitung mit Fangseilen  
Kennzeichnung : Typ im Werkstoff eingearbeitet oder auf Klebeschild  
Ort der Kennzeichnung : an der Unterseite in der Mitte

### Hauptabmessungen

Länge : 1330 mm

### Heckflügel Variante2:

Typ : SASHOGUN3  
Werkstoff : Glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK)  
Befestigung : Schraubverbindung gemäß Anbauanleitung mit Fangseilen  
Kennzeichnung : Typ im Werkstoff eingearbeitet oder auf Klebeschild  
Ort der Kennzeichnung : an der Unterseite in der Mitte

### Hauptabmessungen

Länge : 1300 mm

## **Durchgeführte Prüfungen und Ergebnisse**

Die gegenständlichen Anbauteile wurden in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt 744 „Prüfung von Luftleiteinrichtungen an Personenkraftwagen und PKW-Kombi“ in der Fassung 07.91 geprüft.

Die Prüfobjekte erfüllen die darin aufgeführten Anforderungen.

## **Aerodynamische Eigenschaften**

### **Luftwiderstand**

Die Vergleichsmessung bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 240 km/h ergab keine über die Meßgenauigkeit hinausgehende Änderung.

### **Fahrverhalten**

Bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 240 km/h wurden keine negativen Auswirkungen der Anbauteile auf das Fahrverhalten festgestellt.

### **Bremsverhalten**

Das Bremsverhalten wird durch Verwendung der Frontschürze nicht beeinträchtigt.

## **Äußere Gestaltung**

Die gegenständlichen Bauteile entsprechen hinsichtlich der vorspringenden Teile und Kanten den Vorschriften des § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl.Nr. 267/1967 i.d.g.F. in Verbindung mit § 1a der KDV 1967, BGBl.Nr. 399/1967 i.d.g.F. sowie der Richtlinie 74/483/EWG i.d.g.F.

Der Abrundungsradius an den Kanten beträgt mehr als 2,5 mm.

## **Werkstoff**

Die Anbauteile sind aus splittersicherem Material hergestellt.

Die vorstehend angeführten Kunststoffe sind in die Brennbarkeitsklasse B 2 (normalbrennbar) einzustufen (entspricht Brennbarkeitsklasse F 2 bzw. K 2 nach DIN 53 438 i.d.F. Juni 1984 gemäß den Anforderungen des VdTÜV-Merkblattes für die Beurteilung von Bauteilen aus Kunststoffen bei der Prüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern i.d.F. August 1985).

## **Befestigung am Fahrzeug**

Die Befestigung der gegenständlichen Anbauteile ist, bei Beachtung der Montageanleitung, sicher und dauerhaft ausgeführt.

## **Fahrzeugmasse und Abmessungen**

Die Fahrzeugleermasse erhöht sich durch den Anbau der gegenständlichen Teile unwesentlich und muß nicht korrigiert werden. Die Hauptabmessungen des Fahrzeuges ändern sich nicht.

## **Lichttechnische Einrichtungen**

Die lichttechnischen Einrichtungen werden durch die Anbauteile in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt.

## **Verwendungsbereich**

Universalheckflügel für alle Stufenhecks geeignet deren Fahrzeugkontur nicht überragt wird.

## **Meß- und Prüfeinrichtungen**

Geschwindigkeit : Geschwindigkeitsmeßgerät L-CE 93009

## **Bedingungen**

- Den gegenständlichen Bauteilen ist eine fahrzeugbezogene Montageanleitung beizugeben. Die Hinweise in der Montageanleitung sind zu beachten.
- Eine Lackierung der Teile ist zulässig, sofern die Kennzeichnung weiterhin deutlich sichtbar bleibt.
- Die gegenständlichen Heckflügel dürfen nicht über die Fahrzeugkontur hinausragen.
- Die gegenständlichen Heckflügel dürfen nur in Kombination mit einem Frontspoiler verwendet werden.
- Es ist eine Anbauprüfung durch einen Sachverständigen durchzuführen.

## Hinweise

Dieser Prüfbericht verliert seine Gültigkeit wenn

- sich an der Konstruktion der gegenständlichen Bauteile Änderungen bezüglich Maße, Werkstoff oder Fertigung ergeben;
- sich Bau- und Betriebsvorschriften der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen bzw. sich hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern;
- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern, die die Begutachtungspunkte betreffen;

Die Montage der vorstehend angeführten Teile stellt eine Änderung im Sinne des § 33 Abs. 1, KFG 1967, BGBl.Nr. 267/1967 i.d.g.F. dar und ist unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat (Landeskraftfahrzeugprüfstelle des Amtes der Landesregierung).

## 2. Sachverständige Beurteilung (Gutachten)

Aufgrund der Feststellungen, der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse, erachten wir die Verwendung der vorstehend angeführten Anbauteile, an den im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeugen, bei Einhaltung der Bedingungen und Hinweise, als geeignet.

Die Eigenschaften im Sinne der Verkehrs- und Betriebssicherheit, gemäß § 33 Abs. 6 KFG 1967, BGBl.Nr. 267/1967 i.d.g.F., der im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge, werden nicht herabgesetzt.

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf die gegenständlichen Prüfobjekte.

**Eine Kopie dieses Berichtes ist nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers bzw. dessen Bevollmächtigten gültig.**

Dieser Prüfbericht umfaßt Blatt 1 bis 8 und ist nur als Einheit gültig.

Wien – 10.12.2004

**TÜV Österreich**  
**Geschäftsbereich für Kraftfahrtechnik und Verkehr**  
**Institut für Kraftfahrtechnik/Gefahrgutwesen**

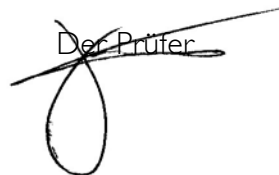
Der Zeichnungsberechtigte



(Dipl.-Ing. ABEL)



Der Prüfer



(Ing. VOMELA)

